



Resolution für ein neues Teilhaberecht

Anlässlich der gemeinsamen Veranstaltung von ISL NRW e.V. und dem Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland am 7. Mai 2015 in Köln für ein neues Teilhaberecht für behinderte Menschen wurde folgende Resolution beschlossen:

1. Volle und wirksame Teilhabe, gleichberechtigt mit nichtbehinderten Menschen

Art und Ausmaß der Teilhabeleistungen dürfen sich nicht länger an dem Maßstab des unbedingt notwendigen Mindestmaßes orientieren, sondern müssen darauf gerichtet sein, behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe in Art und Ausmaß zu gewährleisten, wie es für Menschen ohne Behinderung selbstverständlich ist. Das Leitprinzip der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und muss einem neuen Teilhaberecht zwingend zugrundeliegen.

2. Herausführen von behinderten Menschen aus dem Fürsorgesystem

Die Bundesregierung wird mit ihrem Versprechen, Menschen mit Behinderung aus dem Fürsorgesystem (Sozialhilfe) herausführen zu wollen, beim Wort genommen und auf dieses Versprechen verpflichtet. Es darf nicht darum gehen, lediglich einzelne Leistungsbereiche, z.B. die Eingliederungshilfe, aus der Sozialhilfe herauszulösen. Vielmehr muss das gesamte Leistungssystem so umgestaltet werden, dass behinderte Menschen, die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege benötigen, diese Unterstützungsleistungen aus einem Leistungssystem außerhalb der Sozialhilfe bekommen. Im Mittelpunkt muss die Befreiung der Betroffenen aus der Sozialhilfe stehen, nicht die Verlagerung einzelner Leistungssysteme!

3. Sicherstellung einer guten pflegerischen Unterstützung als Aspekt der Teilhabe

Ohne eine gute pflegerische Unterstützung ist Teilhabe nicht denkbar. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege müssen daher als Komplexleistung zur Teilhabe angesehen und erbracht werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen diesen beiden Leistungen ist aufzuheben.

4. Stärkung der persönlichen Assistenz

Die persönliche Assistenz hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als wirkungsvolles Instrument zur Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung auch bei schweren Beeinträchtigungen erwiesen. Umso unverständlicher ist, dass die Assistenz bisher nur sehr versteckt geregelt und entsprechend restriktiv bewilligt wird. Das Instrument der persönlichen Assistenz muss gestärkt und deren Einsatzgebiet auf weitere Lebenssachverhalte ausgeweitet werden, insbesondere auf die Elternassistenz oder die Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes.



5. Abkehr von der Bedürftigkeitsabhängigkeit von Teilhabeleistungen

Wir fordern den vollständigen Wegfall der Anrechnung von Einkommen und Vermögen für Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Behinderung und Bedürftigkeit haben nichts miteinander zu tun und dürfen nicht miteinander verknüpft werden. Die derzeitigen Regelungen schaffen Armut und bedeuten für die Betroffenen eine lebenslange Perspektivlosigkeit und Demütigung. Sie verhindern Partnerschaften und stehen einer erfolgreichen beruflichen Eingliederung in eklatanter Weise im Wege.

6. Stärkung der persönlichen Mobilität

Insbesondere die derzeitige Diskussion über die Ausgrenzung von Menschen mit E-Scootern von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel macht deutlich, dass die Sicherstellung der Mobilität behinderter Menschen stärker als bisher beachtet werden muss. Bezogen sich die Auseinandersetzungen mit den Verkehrsbetrieben bislang nur auf die unzureichende Barrierefreiheit von Bussen, Bahnen und Infrastruktur, so ist zunehmend eine Ausgrenzung behinderter Menschen aus öffentlichen Verkehrsmitteln mit durchaus fragwürdigen Aspekten der Sicherheit festzustellen. Verkehrsbetriebe müssen deutlich stärker als bisher dazu gebracht werden, eine Nutzbarkeit für alle Menschen mit Behinderung sicherzustellen, die auch für diejenigen gilt, die einen E-Scooter oder ein vergleichbares Hilfsmittel nutzen. Notwendig ist zudem die Ausweitung der Bewilligungspraxis hinsichtlich einer Kraftfahrzeughilfe. Die bisherige faktische Einschränkung auf berufliche Eingliederung bzw. Studium ist mit den Mobilitätsvorgaben aus Art. 20 UN-BRK nicht vereinbar.

7. Einführung eines Teilhabegeldes

Wir fordern die Einführung eines Teilhabegeldes vergleichbar dem Landesblindengeld. Viele kleinere behinderungsbedingte Bedarfe lassen sich im Vorfeld nicht beziffern oder separat beantragen. Um den Erfolg von Teilhabeleistungen insgesamt nicht zu gefährden, müssen über ein Teilhabegeld flankierende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Beispiele hierfür sind Betriebskostenpauschalen bei behinderungsbedingter Benutzung eines Pkw. Damit verbunden wäre auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da flankierende Nebenleistungen nicht mehr separat beantragt werden müssten.

8. Förderung einer unabhängigen Beratung

Dringend notwendig ist eine unabhängige und professionelle Beratungsstruktur, insbesondere, soweit es um ein Persönliches Budget geht. Die vorhandenen Gemeinsamen Servicestellen haben sich in den vergangenen 13 Jahren nicht bewährt. Auch ein Kostenträger oder ein Leistungserbringer kann schon aus strukturellen Gründen keine unabhängige Beratung leisten. Vielmehr bedarf es einer solchen Beratung und Unterstützung nach den Prinzipien des Peer Counseling durch qualifizierte Betroffene.



9. Abkehr vom Verbot einer Kostendynamik, kein Teilhaberecht zum Nulltarif!

Die Vorgabe der Bundesregierung, die Neuregelungen zum Teilhaberecht dürfe keine eigene Kostendynamik entwickeln, ist strikt abzulehnen. Eine volle und wirksame Teilhabe behinderter Menschen gleichberechtigt mit anderen, die den Vorgaben der UN-BRK gerecht wird, ist nicht zum Nulltarif zu haben. Wenn es die Bundesregierung tatsächlich ernst meint mit einem solchen Teilhaberecht, müssen dieses Verbot einer eigenen Kostendynamik zurückgenommen und finanzielle Mittel in einem Umfang bereitgestellt werden, die die notwendigen Neuregelungen zur Erreichung der oben genannten Ziele nachhaltig ermöglichen und langfristig sichern.

10. Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts

Inklusive Lebensverhältnisse für behinderte Menschen setzen zwingend eine Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts voraus. Es wird daher der Wegfall der bisherigen Angemessenheitsgrenze bei der Ausübung dieses Rechts gefordert, insbesondere dann, wenn die Berücksichtigung der geäußerten Wünsche dem Gedanken der Inklusion förderlich ist.

Köln im Mai 2015